

Werbering Neukirchen-Vluyn e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. Er hat seinen Sitz in 47506 Neukirchen-Vluyn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. strebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen der Stadt Neukirchen-Vluyn zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene an. Der Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. hat die Aufgabe:

- mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Kammern und Fachverbände zu suchen, um die Anliegen des Handels, des Handwerks, des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung aufzuklären
- durch gemeinsame Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche Weiterbildung zu ermöglichen
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen

Der Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. können erwerben:

- Gewerbetreibende aller Art
- Freiberuflich Tätige
- die örtlichen Kreditinstitute

Die Aufnahme in den Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. erfolgt durch Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die beim Vorstand schriftlich einzureichende Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt (durch eingeschriebenen Brief sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsführung)
- durch Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluß, der wegen Verstoß gegen diese Satzung oder auf Antrag von 75% aller Mitglieder durch den Vorstand auszusprechen ist.

Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Werbering Neukirchen-Vluyn e.V., insbesondere hinsichtlich seines Vermögens, zu.

§ 5 Jahreshauptversammlung

Im Laufe der zweiten Jahreshälfte findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Jahreshauptversammlung stellt den Jahresabschluß fest. Sie wählt auf Vorschlag der Mitglieder alle zwei Jahre einen neuen Kassenprüfer mit der Maßgabe, daß ein Kassenprüfer die Geschäfte nicht öfter als zweimal hintereinander prüft. Die Jahreshauptversammlung wählt alle fünf Jahre einen Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer besteht. Der Vorstand kann in seinem Amt bestätigt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Arbeitsausschusses, die nach Möglichkeit aus den verschiedenen Sparten des Gewerbes kommen sollen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Werbekostenzuschüsse wird von der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. beträgt EURO 50,- zzgl. 19% MwSt. Zur Bestreitung der Kosten für örtliche Werbemaßnahmen kann die Jahreshauptversammlung einen gesonderten Beitrag von den Mitgliedern erheben, die sich an den Werbemaßnahmen beteiligen. Die Höhe des Beitrages wird von Fall zu Fall durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird auf EURO 125,- zzgl. 19% Mehrwertsteuer festgesetzt und erfolgt per Bankeinzug. Eine freiwillige Erhöhung des Beitrages ist jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Arbeitsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Werberinges Neukirchen-Vluyn e.V. und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Arbeitsausschuß ihm übertragen. Im einzelnen hat:

- der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, die Sitzungen des Arbeitsausschusses und die Jahreshauptversammlung zu leiten sowie den Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- der Geschäftsführer die Kassengeschäfte zu führen, den gesamten Schriftverkehr zu erledigen und der Mitgliederversammlung jährlich eine Gesamtabrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Werberinges vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9 Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zugewählten weiteren acht Mitgliedern des Werberinges Neukirchen-Vluyn e.V.. Für Mitglieder, welche vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der Arbeitsausschuß Ersatzmitglieder mit der Amtsdauer bis zur nächsten Wahl berufen. Der Arbeitsausschuß berät den Vorstand in allen den Werbering Neukirchen-Vluyn e.V. berührenden Fragen. Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens vier der acht Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Auf Verlangen von einem Mitglied muß geheime Abstimmung stattfinden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Werberinges Neukirchen-Vluyn e.V. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Werberinges, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und Arbeitsausschusses
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag mit der Angabe des Zweckes der Versammlung an den Vorstand stellt. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit durch die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen.

§ 12

Die Auflösung des Werberinges Neukirchen-Vluyn e.V. ist möglich, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder sich hierfür auf einer Mitgliederversammlung aussprechen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über das Vermögen des Werberinges Neukirchen-Vluyn e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. September 1982 in Neukirchen-Vluyn beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 22. September 1982